Übersichtskarte 1:10000

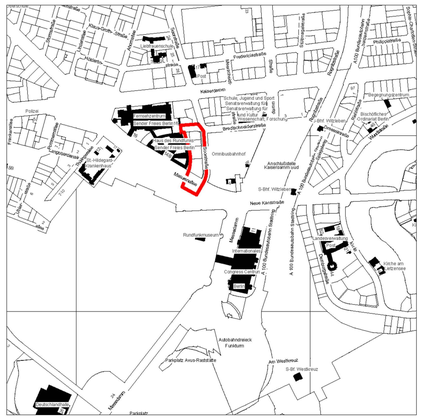

Nebenzeichnung:
Baugrenzen und zulässige
Geschossfläche im UG 1 des MK 1

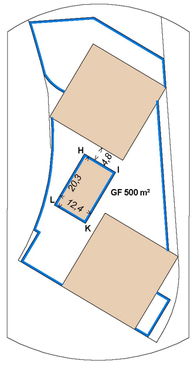

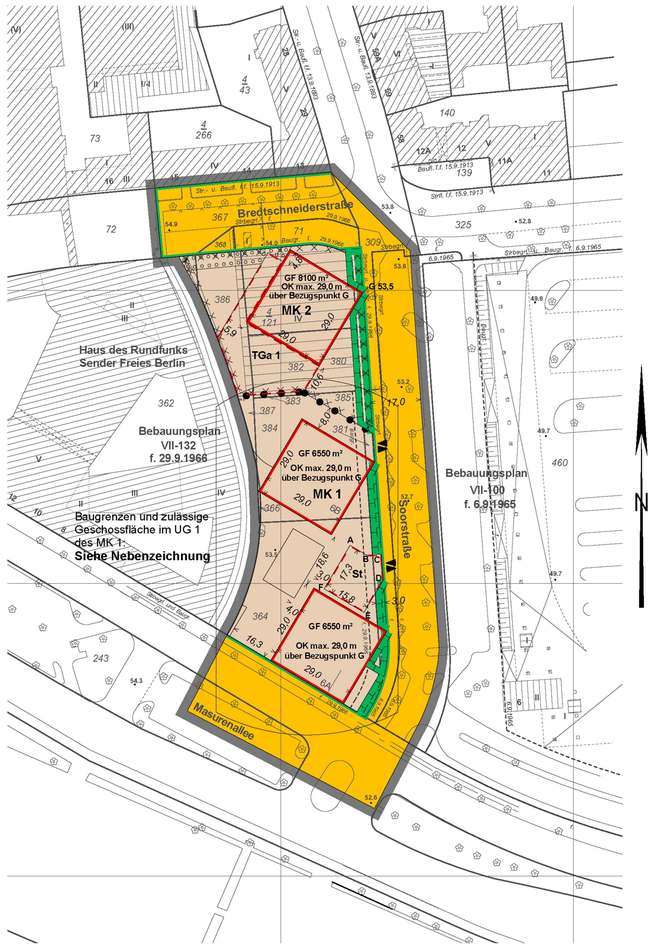

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Im MK 2 sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses allgemein zulässig.
Oberhalb des zweiten Vollgeschosses sind nur Wohnungen zulässig.

1.2 Im MK 1 und MK 2 können die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen sonstigen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe nur ausnahmsweise zugelassen werden.

1.3 Im MK 1 und MK 2 sind Vergnügungsstätten und Einrichtungen zur Schaustellung von Personen (z.B. Peep-, Sex- und Live-Shows) sowie Video- oder ähnliche Vorführungen nicht zulässig.

1.4 Im MK 1 und MK 2 sind Tankstellen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO und von § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

1.5 Im MK 1 und MK 2 sind oberirdische Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß der Hauptzeichnung nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zum Abstellen von Fahrrädern sowie Terrassen.

2. Maß der Baulichen Nutzung

2.1 In den Kerngebieten dürfen bauliche Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 3. BauNVO die Höhe des Bezugspunktes „G" nicht überschreiten, dies gilt nicht für Lüftungsanlagen. Die Bezug gebende Oberkante des Geländes wird an dem Punkt `G´ in m über NN bestimmt.

2.2 Die Fläche HIKLH darf in Teilen oder zur Gänze um bis zu max. 1,4 m über den Bezugspunkt „G" hinausragen. Die Ebene 0 in m liegt 53,50 m über NN.

2.3 In den Kerngebieten können im Einzelfall ausnahmsweise einzelne Dachaufbauten bis zu einer Grundfläche von jeweils 15 m² und einer Höhe von 2,0 m über der festgesetzten Oberkante zugelassen werden, wenn sie ausschließlich der Aufnahme technischer Einrichtungen dienen.

2.4 Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche sind im Kerngebiet MK1 die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der dazugehörigen Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.

3. Weitere Arten der Nutzung

3.1 Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

3.2 In den Kerngebieten sind Stellplätze und Garagen unzulässig; dies gilt nicht für Tiefgaragen und für die Flache ABCDEFA. Innerhalb der Flache ABCDEFA sind insgesamt maximal 15 ebenerdige Stellplätze zulässig.

4. Immissionsschutz

MK1 - südliche überbaubare Fläche

4.1 Im MK 1 müssen innerhalb der südlichen überbaubaren Fläche an der südöstlichen Gebäudeseite in Räumen mit mehr als einem Fenster die gesamten Außenbauteile zum Schutz vor Lärm einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989) von 48 dB aufweisen. Das Schalldämm-Maß des Fensters R`w muß mindestens 44 dB im Einbauzustand betragen. Es sind Fenster der Schallschutzklasse (SSK) 4 nach VDI 2719 zu verwenden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zulässig.

4.2 Im MK 1 müssen innerhalb der südlichen überbaubaren Fläche an der südöstlichen Gebäudeseite in Räumen mit einem Fenster die gesamten Außenbauteile zum Schutz vor Lärm einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989) von 43 dB aufweisen. Das Schalldämm-Maß des Fensters R`w muß mindestens 37 dB im Einbauzustand betragen. Es sind Fenster der Schallschutzklasse (SSK) 3 nach VDI 2719 zu verwenden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zulässig.

4.3 Im MK 1 müssen innerhalb der südlichen überbaubaren Fläche an der südwestlichen Gebäudeseite in Räumen mit mehr als einem Fenster die gesamten Außenbauteile zum Schutz vor Lärm einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989) von 49 dB aufweisen. Das Schalldämm-Maß des Fensters R`w muß mindestens 44 dB im Einbauzustand betragen. Es sind Fenster der Schallschutzklasse (SSK) 4 nach VDI 2719 zu verwenden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zulässig.

4.4 Im MK 1 müssen innerhalb der südlichen überbaubaren Fläche an der südwestlichen Gebäudeseite in Räumen mit einem Fenster die gesamten Außenbauteile zum Schutz vor Lärm einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989) von 43 dB aufweisen. Das Schalldämm-Maß des Fensters R`w muß mindestens 38 dB im Einbauzustand betragen. Es sind Fenster der Schallschutzklasse (SSK) 3 nach VDI 2719 zu verwenden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zulässig.

4.5 Im MK 1 müssen innerhalb der südlichen überbaubaren Fläche an der nordwestlichen Gebäudeseite die gesamten Außenbauteile zum Schutz vor Lärm einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989) von 43 dB aufweisen. Das Schalldämm-Maß des Fensters R`w muß mindestens 38 dB im Einbauzustand betragen. Es sind Fenster der Schallschutzklasse (SSK) 3 nach VDI 2719 zu verwenden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zulässig.

4.6 Im MK 1 müssen innerhalb der südlichen überbaubaren Fläche an der nordöstlichen Gebäudeseite die gesamten Außenbauteile zum Schutz vor Lärm einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989) von 34 dB aufweisen. Das Schalldämm-Maß des Fensters R`w muß mindestens 32 dB im Einbauzustand betragen. Es sind Fenster der Schallschutzklasse (SSK) 2 nach VDI 2719 zu verwenden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zulässig.

MK 1 - nördliche überbaubare Fläche

4.7 Im MK 1 müssen innerhalb der nördlichen überbaubaren Fläche an der südöstlichen Gebäudeseite die gesamten Außenbauteile zum Schutz vor Lärm einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989) von 38 dB aufweisen. Das Schalldämm-Maß des Fensters R`w muß mindestens 32 dB im Einbauzustand betragen. Es sind Fenster der Schallschutzklasse (SSK) 2 nach VDI 2719 zu verwenden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zulässig.

4.8 Im MK 1 müssen innerhalb der nördlichen überbaubaren Fläche an der südwestlichen Gebäudeseite in Räumen mit mehr als einem Fenster die gesamten Außenbauteile zum Schutz vor Lärm einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989) von 39 dB aufweisen. Das Schalldämm-Maß des Fensters R`w muß mindestens 37 dB im Einbauzustand betragen. Es sind Fenster der Schallschutzklasse (SSK) 3 nach VDI 2719 zu verwenden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zulässig.

4.9 Im MK 1 müssen innerhalb der nördlichen überbaubaren Fläche an der südwestlichen Gebäudeseite in Räumen mit einem Fenster die gesamten Außenbauteile zum Schutz vor Lärm einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989) von 33 dB aufweisen. Das Schalldämm-Maß des Fensters R`w muß mindestens 32 dB im Einbauzustand betragen. Es sind Fenster der Schallschutzklasse (SSK) 2 nach VDI 2719 zu verwenden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zulässig.

4.10 Im MK 1 müssen innerhalb der nördlichen überbaubaren Fläche an der nordwestlichen Gebäudeseite die gesamten Außenbauteile zum Schutz vor Lärm einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989) von 28 dB aufweisen. Das Schalldämm-Maß des Fensters R`w muß mindestens 30 dB im Einbauzustand betragen. Es sind Fenster der Schallschutzklasse (SSK) 2 nach VDI 2719 zu verwenden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zulässig.

4.11 Im MK 1 müssen innerhalb der nördlichen überbaubaren Fläche an der nordöstlichen Gebäudeseite die gesamten Außenbauteile zum Schutz vor Lärm einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989) von 28 dB aufweisen. Das Schalldämm-Maß des Fensters R`w muß mindestens 30 dB im Einbauzustand betragen. Es sind Fenster der Schallschutzklasse (SSK) 2 nach VDI 2719 zu verwenden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zulässig.

MK 2

4.12 Im MK 2 müssen an der südöstlichen und südwestlichen Gebäudeseite in Eckräumen mit mehr als einem Fenster die gesamten Außenbauteile zum Schutz vor Lärm einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989) von 37 dB aufweisen. Das Schalldämm-Maß des Fensters R`w muß mindestens 35 dB im Einbauzustand betragen. Es sind Fenster der Schallschutzklasse (SSK) 3 nach VDI 2719 zu verwenden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zulässig.

4.13 Im MK 2 müssen an der südöstlichen Gebäudeseite in Räumen mit einem Fenster die gesamten Außenbauteile zum Schutz vor Lärm einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989) von 38 dB aufweisen. Das Schalldämm-Maß des Fensters R`w muß mindestens 35 dB im Einbauzustand betragen. Es sind Fenster der Schallschutzklasse (SSK) 3 nach VDI 2719 zu verwenden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zulässig.

4.14 Im MK 2 müssen an der südwestlichen und nordwestlichen Gebäudeseite in Eckräumen mit mehr als einem Fenster die gesamten Außenbauteile zum Schutz vor Lärm einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989) von 39 dB aufweisen. Das Schalldämm-Maß des Fensters R`w muß mindestens 35 dB im Einbauzustand betragen. Es sind Fenster der Schallschutzklasse (SSK) 3 nach VDI 2719 zu verwenden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zulässig.

4.15 Im MK 2 müssen an der südwestlichen Gebäudeseite die gesamten Außenbauteile zum Schutz vor Lärm einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989) von 33 dB aufweisen. Das Schalldämm-Maß des Fensters R`w muß mindestens 30 dB im Einbauzustand betragen. Es sind Fenster der Schallschutzklasse (SSK) 2 nach VDI 2719 zu verwenden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zulässig.

4.16 Im MK 2 müssen in Eckräumen mit mehr als einem Fenster die gesamten Außenbauteile zum Schutz vor Lärm einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989) von 39 dB aufweisen. Das Schalldämm-Maß des Fensters R`w muß mindestens 35 dB im Einbauzustand betragen. Es sind Fenster der Schallschutzklasse (SSK) 3 nach VDI 2719 zu verwenden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zulässig.

4.17 Im MK 2 müssen an der nordwestlichen Gebäudeseite in Räumen mit einem Fenster die gesamten Außenbauteile zum Schutz vor Lärm einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989) von 32 dB aufweisen. Das Schalldämm-Maß des Fensters R`w muß mindestens 30 dB im Einbauzustand betragen. Es sind Fenster der Schallschutzklasse (SSK) 2 nach VDI 2719 zu verwenden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zulässig.

4.18 Im MK 2 müssen an der nordöstlichen und südöstlichen Gebäudeseite in Eckräumen mit mehr als einem Fenster die gesamten Außenbauteile zum Schutz vor Lärm einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989) von 39 dB aufweisen. Das Schalldämm-Maß des Fensters R`w muß mindestens 35 dB im Einbauzustand betragen. Es sind Fenster der Schallschutzklasse (SSK) 3 nach VDI 2719 zu verwenden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zulässig.

4.19 Im MK 2 müssen an der nordöstlichen Gebäudeseite in Räumen mit einem Fenster die gesamten Außenbauteile zum Schutz vor Lärm einschließlich der Fenster ein bewertetes Luftschalldämmaß (R'w,res nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989) von 38 dB aufweisen. Das Schalldämm-Maß des Fensters R`w muß mindestens 34 dB im Einbauzustand betragen. Es sind Fenster der Schallschutzklasse (SSK) 2 nach VDI 2719 zu verwenden. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind zulässig.

4.20 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Verwendung von Erdgas oder Heizol EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß die Emissionswerte von Schwefeldioxid (SOx), Stickstoffoxid (NOx) und Staub in Kilogramm Schadstoff pro Tera Joule des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizol EL entsprechen.

5. Grünfestsetzungen

5.1 In den Kerngebieten ist eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlassigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. Die Verpflichtung gilt nicht für Zufahrtsrampen von Tiefgaragen.

5.2 Die `Fläche zum Anpflanzen´ ist mit Stauden und Gehölzen zu bepflanzen. Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt nicht für notwendige Wege. Die Bepflanzungen sind zu erhalten.

5.3 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft sind von Bebauung freizuhalten, gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Die Begrünungsverpflichtung gilt nicht für notwendige Wege und Zufahrten.

5.4 In den Kerngebieten sind bauliche Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 3. BauNVO (wie z. B. Tiefgaragen und im UG 1 befindliche Archivräume) mit einer mindestens 0,5 m dicken Erdschicht zu überdecken und gärtnerisch anzulegen; dies gilt nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze gemäß textlicher Festsetzung 3.2, Terrassen, technische Einrichtungen und Beleuchtungsflächen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten.

6. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung

Diese Abzeichnung enthält die in dem Deckblatt vom
13. September 2005
zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und
Ergänzungen.

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt
dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Unschrift
des Bebauungsplanes VII-278
vom 2. Mai 2006 übereinstimmt.

Berlin, den 2. Februar 2007

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Fachbereich Vermessung
Im Auftrag

Karge
Obervermessungsrat

Bebauungsplan VII-278

für das Grundstück Masurenallee 6A, 6B,
Teilflächen der Grundstücke
Messedamm 6, 8, Masurenallee 4, 6 und Masurenallee 8 / 14
sowie der Soorstraße und der Bredtschneiderstraße
im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf,
Ortsteil Westend

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

Kleinsiedlungsgebiet § 2 BauNVO) WS
Reines Wohngebiet § 3 BauNVO) WR
Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO) WA
Besonderes Wohngebiet § 4a BauNVO) WB
Dorfgebiet § 5 BauNVO) MD
Mischgebiet § 6 BauNVO) MI
Kerngebiet § 7 BauNVO) MK
Gewerbegebiet § 8 BauNVO) GE
Industriegebiet § 9 BauNVO) GI
Sondergebiet (Erholung) § 10 BauNVO) SO
z.B. WOCHENENDHAUSGEBIET
Sonstiges Sondergebiet § 11 BauNVO) SO
z.B. KLINIKGEBIET

Beschränkung der Zahl der Wohnungen § 9 Abs.1 Nr.6 BauGB) z.B. HAE 2Wo

Geschoßflächenzahl
als Höchstmaß z.B. (2)
als Mindest- und Höchstmaß z.B. (2) bis (7)

Geschoßfläche
als Höchstmaß z.B. GF 500 m²
als Mindest- und Höchstmaß z.B. GF 400 m² bis 500 m²

Baumassenzahl z.B. 5,5
Baumasse z.B. BM 4000 m³

Grundflächenzahl z.B. 0,4
Grundfläche z.B. GR 100 m²

Zahl der Vollgeschosse
als Höchstmaß z.B. III
als Mindest- und Höchstmaß z.B. III - V
zwingend z.B. (III)

Offene Bauweise o
Nur Einzelhäuser zulässig E
Nur Doppelhäuser zulässig D
Nur Hausgruppen zulässig H
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig ED
Geschlossene Bauweise g

Baulinie § 23 Abs.2 Satz1 BauNVO)
Baugrenze § 23 Abs.3 Satz1 BauNVO)
Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen § 23 Abs.3 Satz3 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt
als Höchstmaß
Traufhöhe z.B. TH 12,4 m über Gehweg
Firsthöhe z.B. FH 53,5 m über NN
Oberkante z.B. OK 124,5 m über NN
als Mindestmaß- und Höchstmaß z.B. OK 116,0 m bis 124,5 m über NN
zwingend z.B. (OK) 124,5 m über NN

Flächen für den Gemeinbedarf
SCHULE

Flächen fur Sport- und Spielanlagen

Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
z.B. öffentliche Parkfläche P
z.B. FUSSGÄNGERBEREICH
Private Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Einfahrt Straßenseite
Bereich ohne Ausfahrt Straßenseite
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Höhenlage Oberkante Straße in m über NN z.B. 34,4
Ein- / Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
z.B. GASWERK
z.B. Gasdruckregler GD z.B. Trafostation T

Öffentliche und private Grünflächen
z.B. ÖFFENTLICHE PARKANLAGE
z.B. PRIVATE DAUERKLEINGÄRTEN

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Oberirdische Hauptversorgungsleitungen
Hochspannungsleitung

Wasserflächen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen
Anpflanzen
Bäume
Sträucher
Sonstige Bepflanzungen
Sichtflächen

Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltungen
Erhaltung
Bäume
Sträucher
Sonstige Bepflanzungen

Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für
Stellplätze St
Garagen mit Angabe der Geschosse Ga
Gemeinschaftsstellplätze Gst
Gemeinschaftsgaragen mit Angabe der Geschosse GGa
Garagengebäude mit Dachstellplätzen mit Angabe der Geschosse GaSt
Tiefgaragen mit Angabe der Geschosse TGa
Gemeinschaftstiefgaragen mit Angabe der Geschosse GTGa
Gemeinschaftsanlagen GAnl
Besonderer Nutzungszweck von Flächen z.B. HOTEL
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Arkade

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen für zugeordnete Maßnahmen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz (Kombination mit anderen Planzeichen möglich)
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzungen von
Naturschutzgebieten
Landschaftsschutzgebieten
flächenhaften Naturdenkmalen
Naturdenkmal
Baudenkmal

Wasserfläche
Wasserschutzgebiet (Grundwassergewinnung)
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
Bahnanlage
Straßenbahn

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude
Stellplatz St
Garage mit Angabe der Geschosse Ga
Tiefgarage TGa
Kinderspielplatz K

Sonstige Eintragungen z.B. WASCHHAUS
Hochstraße
Tiefstraße
Brücke
Künftige Industriebahn

Planunterlage

Öffentliches oder Wohngebäude mit Durchfahrt und Geschoßzahl X - V
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-, Lagergebäude oder Garagen
Offene Garage mit Geschoßzahl V / 2 / G
Unterirdisches Bauwerk
Brücke
Gewässer
Geländehöhe, Straßenhöhe in m über NN 34,5
Straßenbaum oder geschützter Baum
Naturdenkmal ND ND Findl.

Grenze von Berlin
Bezirksgrenze
Ortsteilgrenze
Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze
Grundstücksnummer; Flurstücksnummer 45 36/5 60
Mauer
Zaun; Hecke
Oberirdische Versorgungsanlage
Baulinie, Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 22. April 1993 und die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990

Aufgestellt: Berlin, den 05.Oktober 2000
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauen, Wohnen, Verkehr und Umwelt

Vermessungsamt		Stadtplanungsamt
Trill	**Profé**	**Jahnke**
Amtsleiter	Bezirksstadträtin	Amtsleiter

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 23. Oktober 2000 bis einschließlich 23. November 2000 öffentlich ausgelegt.
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am 07. Dezember 2000 beschlossen.
Berlin, den 12. Dezember 2000
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauen, Wohnen, Verkehr und Umwelt
Stadtplanungsamt

Jahnke
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 2. Mai 2006
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Thiemen	**Gröhler**
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am 13. Juni 2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 484 verkündet worden.

VII-278

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Maßstab 1 : 1 000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Planunterlage: Karte von Berlin 1:1000 **Stand**: Okt. 2000